

# **Benutzungsordnung**

## **für Kindertagesstätten der Gemeinde Dettingen an der Iller**

### § 1

#### Träger des Kindergartens

Träger des Kindergartens und der Kinderkrippe ist die Bürgerliche Gemeinde Dettingen/Iller.

### § 2

#### Aufgabe der Einrichtung

Die Kindertagesstätten werden nach dem christlichen Leitbild betrieben.

Sie haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Kindertagesstätten.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten so weit wie möglich Rücksicht.

Die Einrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

### § 3

#### Aufnahme eines Kindes

(1) In die Kindertagesstätten können Kinder, die in der Gemeinde wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines

vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf keiner neuen Vereinbarung des/der Personenberechtigten mit dem Träger der Kindertagesstätten.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht. Der Träger regelt die Vergabe der Plätze mit Rücksicht auf die Gruppengröße und einer gleichmäßigen Auslastung aller Einrichtungsgruppen. Wünsche der Eltern können im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden. Fehlt es an Plätzen, werden Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen, soweit möglich, bevorzugt behandelt. Bei ähnlich gelagerten Fällen wird schon länger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wohnenden der Vorrang eingeräumt.

(3) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen in ihrer Entwicklung begleitet. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, damit sichergestellt ist, dass gegen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung keine medizinischen Bedenken bestehen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch eine Vorsorgeuntersuchung, die mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesen werden muss. Diese Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen, es sei denn, das Kind wechselt von einer anderen Kindertagesstätte nach Dettingen an der Iller und legt die Bescheinigung von dort vor.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach der Unterzeichnung und Abgabe folgender Unterlagen:

1. Aufnahmebogen
2. Aufnahmevertrag
3. SEPA-Lastschriftmandat für das Kindergartenbenutzungsentgelt
4. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
5. Verschiedene Einverständniserklärungen der Kindertagesstätte

und nach schriftlicher Zusage durch die jeweilige Kindergartenleiterin.

(6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die von der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Impfungen vornehmen zu lassen. Der Träger kann eine unverzügliche Impfberatung durch das Staatliche Gesundheitsamt anordnen.

(7) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit sie bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar sind.

#### § 4

##### Abmeldung des Kindes/ Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und die bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich insbesondere kündigen,

1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
2. wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
3. wenn das zu entrichtende Benutzungsentgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden konnte.

#### § 5

##### Öffnungszeiten, Ferien, Besuch der Einrichtung

(1) Das Kindergarten- und Krippenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten werden nach dem Bedarf durch den Träger festgesetzt. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen und in den Einrichtungen auszuhängen.

(5) An den gesetzlichen Feiertagen, sowie an den möglichst bald von der Kindertagesstätte bekannt gegebenen Tagen und Zeiten bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(6) Ferienzeiten werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(7) Bei Aufnahme des Kindes müssen sich die Personenberechtigten verbindlich für eines der angebotenen Zeitenmodelle entscheiden. Gibt es Veränderungen in der Familie, die ein anderes als das gewählte Modell erfordern, so kann in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte frühestens zu Beginn des Folgemonats in ein anderes Modell gewechselt werden, sofern in der gewünschten Betreuungsform Plätze vorhanden sind. Die angebotenen Zeitmodelle werden in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

(8) Die Kinder sind von den Personenberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen rechtzeitig zu Beginn der ausgewählten Betreuungszeit in das Einrichtungsgebäude zu bringen. Zum Ablauf der Betreuungszeit sind die Kinder wieder rechtzeitig im Einrichtungsgebäude abzuholen. Um eine gute pädagogische Arbeit zu ermöglichen, sind die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr ins Einrichtungsgebäude zu bringen. Für die Buskinder aus den Teilorten gelten Sonderregelungen. Kinder, deren Personenberechtigte sich mehrfach nicht an die Bring- und Abholzeiten halten, können für eine angemessene Zeit vom Besuch der Einrichtung zurückgestellt werden. Personenberechtigten kann für den zusätzlichen Betreuungsaufwand auch ein zusätzliches Betreuungsgeld in Rechnung gestellt werden.

## § 6

### Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der

Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 7

### Benutzungsentgelt

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erhoben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da das Benutzungsentgelt eine Beteiligung der Personenberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist das Entgelt für 12 Monate zu entrichten und daher auch für die vorgegebenen Schließtage und für Zeiten, in denen die Tagesstätte aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu bezahlen. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde. Für Schulanfänger ist der letzte Beitragsmonat nicht zu bezahlen.

(3) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind die Personenberechtigten des angemeldeten Kindes, sowie derjenige, der es zum Besuch in der Kindertagesstätte anmeldet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsentgelte werden in ihrer jeweiligen aktuellsten Fassung als Anlage 2 Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

(5) Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten

(6) Der Beitrag ist in der jeweiligen Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus am 1. eines jeden Monats fällig.

(7) Die vom Gemeinderat festgelegten Benutzungsentgelte werden durch die Gemeinde im Bankeinzugsverfahren erhoben. Das zugehörige SEPA-Lastschriftmandat ist bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zu erteilen.

## § 8

### Mitarbeit der Sorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit

wahrnehmen, die veranstalteten Elterngespräche zu besuchen. Sprechstunden sind jederzeit nach Terminvereinbarung möglich. Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Ferner werden Elterngespräche einmal im Jahr angeboten. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

## § 9

### Unfallversicherungsschutz

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert

1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten, müssen der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet werden. Mündliche Meldungen sind am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, der Sorgeberechtigten bzw. von Personen, die das Kind bringen oder abholen, wird keine Haftung übernommen.

## § 10

### Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Personenberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personenberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Kopflausbefall darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder mit einem ärztlichen Attest besuchen.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu informieren. Die Information erfolgt durch Übergabe eines Merkblattes bei Unterzeichnung des Aufnahmevertrages.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Leitung der Kindertagesstätte die Bescheinigung eines Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder einer Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist ein Besuch der Kindertagesstätte durch das Kind nicht möglich.

(5) Das Personal der Kindertagesstätte ist unaufgefordert unverzüglich über festgestellte oder vermutete ansteckende Erkrankungen und festgestellte und vermutete Krankheitssymptome ansteckender Krankheiten des Kindes bzw. von Personen, die mit dem Kind in Kontakt standen oder stehen (z.B. Familie, Geschwister), zu informieren.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, vom Einrichtungspersonal nur nach vorheriger, gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, dem Kinderarzt, der Leitung der Kindertagesstätte und der Gruppenleitung verabreicht. In dieser Vereinbarung haben die Sorgeberechtigten den Träger der Kindertagesstätte sowie die Mitarbeiter/innen der Tagesstätte soweit gesetzlich möglich für alle Schäden von jeglicher Haftung frei zu stellen, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Medikamentenabgabe stehen.

## § 11

### Aufsicht

(1) Während der Betreuungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Erzieher und/oder Betreuungskräfte von den Sorgeberechtigten oder einer anderen Person in der Einrichtung bzw. bei den sog. Buskindern aus den Teilorten an der Bushaltestelle „Dettingen-Mitte“. Sie endet durch persönliche Übernahme des Kindes durch einen Sorgeberechtigten bzw. eine zur Abholung des Kindes schriftlich berechtigten Person, bzw. mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Dem

ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personenberechtigten oder deren Vertretern.

(4) Für die Kinder, die in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung als sogenannte Buskinder angemeldet sind, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Abholung an der vereinbarten Bushaltestelle durch die Erzieher und/oder Betreuungskräfte täglich zur gleichen Zeit. Die Aufsichtspflicht endet wiederum an dieser Bushaltestelle nachdem das Kind in den Bus eingestiegen ist.

(5) Die Personenberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte entscheiden, welche Begleitpersonen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen bzw. ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Hat ein Sorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kindertagesstätte.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) von Kindern und Sorgeberechtigten sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

## § 12

### Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen Elternbeirat vertreten, dessen Mitglieder jährlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres von diesen gewählt werden.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Träger zu fördern.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft.